



BENÜTZUNGSREGLEMENT

Objekt: Schnäggechäller im Bürgerhus Ochse, Hauptstrasse 12, 4104 Oberwil
Eigentümer: Bürgergemeinde Oberwil BL

Gestützt auf die Bürgergemeindeordnung vom 13. Dezember 2022 erlässt der Bürgerrat folgendes Benützungs- und Gebührenreglement:

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Schnäggechäller im Bürgerhus Ochse.

§ 2 Benützungsbestimmungen

- 2.1 Die Benützung des Schnäggechällers steht grundsätzlich allen Personen, Vereinen und Institutionen zur Verfügung.
- 2.2 Für die Benützung des Schnäggechällers ist ein Mietvertrag erforderlich.

§ 3 Rangordnung der Benützung

Als Rangordnung gilt der Eingabezeitpunkt der Anmeldung

II BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Sorgfalts- und Haftpflicht

- 4.1 Der/die Gesuchsteller/in ist für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Er/sie haftet gegenüber der Bürgergemeinde persönlich für allfällige Schäden oder fehlendes Inventar.
- 4.2 Haftpflichtversicherung ist Sache des/der Benützer/in. Die Bürgergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

§ 5 Hausordnung

- 5.1 Der Schnäggechäller, der Vorplatz, die Toiletten, das Mobiliar und das Geschirr sind nach der Benützung einwandfrei zu reinigen. Der Boden ist feucht aufzuziehen. Zusätzlich notwendige Reinigungen werden dem/der Benützer/in in Rechnung gestellt.
 - 5.2 Geschirr- und Handtücher sind vom Benützer/der Benützerin selbst mitzubringen.
 - 5.3 Es ist untersagt, einen kommerziellen Wirtschaftsbetrieb zu führen.
 - 5.4 Aus Rücksicht auf die Anwohner ist der Anlass um 02.00 Uhr zu beenden.
 - 5.5 Die Schlüsselerückgabe erfolgt am Folgetag nach Absprache mit dem Vermieter.
-

- 5.6 Anfallender Kehricht muss von dem/der Benutzer/in selbst entsorgt werden.
- 5.7 Der Schnäggechäller ist für Anlässe bis max. 20 Personen geeignet.
- 5.8 Die Einrichtungsgegenstände sind beim Mietantritt und bei der Übergabe zu prüfen.
- 5.9 Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.
- 5.10 Im Gebäude ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen strengstens verboten.

§ 6 Gebühren

- 6.1 Die Benützungsgebühr mit Küchenbenützung beträgt pro Veranstaltung CHF 200.-- und ist bei der Unterzeichnung des Mietvertrages zu entrichten. Sie kann im Falle einer Annullierung nicht zurückerstattet werden.
- 6.2 Die Benützungsgebühr für Vereine, politische Institutionen o.ä. für Sitzungen ohne Küchenbenützung beträgt pro Veranstaltung CHF 50.--.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Kontrollrecht

Der Bürgerrat behält sich zu jeder Zeit das Kontrollrecht vor.

§ 8 Ausnahmen

Über alle Benützungsgesuche, die den Rahmen dieses Reglements überschreiten, entscheidet der Bürgerrat.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberwil, 21. April 2026

Der Bürgerrat